



Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

**Mit der Erwerbstätigenversicherung jetzt beginnen:
mehr Solidarität und weniger Generationen-Ungerechtigkeit**
SRzG-Positionspapier



Zusammenfassung

Die Kernfrage dieses Beitrags lautet, inwieweit die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung in Deutschland den demografiebedingten Rückgang der Beitragszahler und Beitragszahlerinnen ausgleichen kann. Der sukzessive Umbau der heutigen gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung würde rund vier Jahrzehnte in Anspruch nehmen, da aus Gründen des Vertrauensschutzes – und auch aus Gründen der Finanzierbarkeit – stets nur die Berufsanfänger:innen neu einbezogen werden könnten. Wie verhalten sich die Zeitachsen dieser Reform und die Zeitachse des prognostizierten demografischen Wandels zueinander? Die Überleitung vor allem des Beamtenversorgungssystems in die gesetzliche Rentenversicherung würde einer Art ‚Zuwanderung‘ in die gesetzliche Rentenversicherung gleichkommen, welche diese in der problematischsten Phase, nämlich während des Ruhestandseintritts der Babyboomer, deutlich entlasten könnte. Dadurch würden zwei normative Ziele parallel erreicht: erstens „weniger Generationen-Ungerechtigkeit bzw. ein niedrigerer Anstieg der Beitragssätze“ und zweitens „mehr Solidarität und soziale Gerechtigkeit.“

Der erste Schritt hin zu einer Erwerbstätigenversicherung sollte der Einbezug der Abgeordneten sein.

Table of Contents

Das erste Etappenziel: Einbezug der Abgeordneten	1
1. Das heutige Altersversorgungssystem von Abgeordneten ist juristisch fragwürdig	1
2. Vorbildfunktion: „Steuermann, geh du voran!“	1
3. Kluft zwischen Worten und Taten schließen.....	2
4. Finanzielle Kluft zwischen gRV und Pensionssystem verringern.....	2
Inwieweit kann die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung in Deutschland den demografiebedingten Rückgang der Beitragszahlenden ausgleichen?	3
1. Mehr soziale Gerechtigkeit und Solidarität	3
2. Weniger Generationen-Ungerechtigkeit bzw. niedrigerer Anstieg der Beitragssätze.....	3
Bevölkerungsaufbau Deutschlands 2022, 2025, 2035, 2045, 2055 und 2065	5
Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschlands 2022, 2025, 2035, 2045, 2055, 2065	9
Zunahme der Beitragszahler bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung in Deutschland 2022, 2025, 2035, 2045, 2055, 2065	13
Argumente gegen eine Erwerbstätigenversicherung und Antworten darauf	19
1. Es gibt gar keinen Babyboomer-Buckel, sondern ein Plateau. Wir werden nie mehr ein „neues Normal“ haben!.....	19
2. Eine Integration von Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung belastet die öffentlichen Haushalte.....	19
3. Der Beamtenstatus würde zu unattraktiv.....	21
Anhang	22
Literaturverzeichnis	24

Das erste Etappenziel: Einbezug der Abgeordneten

Der Zweck einer jeden Altersversicherung ist die Absicherung einer langen Nacherwerbsphase, in der Arbeitseinkommen nicht mehr selbst zum eigenen Lebensunterhalt verdient werden kann. Eine Erwerbstätigenversicherung ist eine gemeinschaftlich organisierte Versicherung, in die alle Erwerbstätigen einbezogen sind: als Beitragszahlende während ihrer aktiven Berufsphase (wobei i.d.R. die Zeit zwischen dem 20.-65. Lebensjahr gemeint ist) und als Rentenbeziehende während ihrer Nacherwerbsphase. In Deutschland müssten dafür alle sukzessive alle Berufsgruppen einbezogen werden, die bisher nicht in ihrer aktiven Berufsphase in der gesetzlichen Rentenversicherung ‚verbeitragt‘, also Teil der Beitragszahlerbasis, sind. Die SRzG fordert aus vier Gründen zunächst die Einbeziehung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung.

1. Das heutige Altersversorgungssystem von Abgeordneten ist juristisch fragwürdig

Das heutige Altersversorgungssystem von Abgeordneten ist juristisch fragwürdig, da es dem von Beamten nachgebildet ist. Es gehört also schon deshalb auf den Prüfstand. Die Mitglieder der Legislative, also Abgeordnete, unterliegen grundsätzlich anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als die Mitglieder der Exekutive, zu denen auch die Beamten gehören.¹ Dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 zufolge haben Abgeordnete zwar Anspruch auf eine angemessene Entlohnung, diese bedeute jedoch „keine Annäherung an den herkömmlichen Aufbau eines Beamtengehalts und keine Abhängigkeit von der Gehaltsregelung, etwa in der Weise, dass sie unmittelbar oder mittelbar in Von-Hundert-Sätzen eines Beamtengehalts ausgedrückt wird.“ (Bundesverfassungsgericht 1975, Randnummer 42). Der Berichterstatter des Diäten-Urteils, Willi Geiger: „Es gibt keine rechtlich vertretbare Argumentation, mit der man die finanzielle Ausstattung des Abgeordneten dem beamtenrechtlichen Gehalt oder der beamtenrechtlichen Versorgung angleichen oder auch nur annähern könnte.“ (Geiger 1978, S. 526).

2. Vorbildfunktion: „Steuermann, geh du voran!“

Durch die Angleichung des Systems wären die Vertreter:innen des Volkes selbst von den von ihnen verabschiedeten Rentengesetzen betroffen. Auf die gesetzliche Rentenversicherung kommen mit dem Ruhestandseintritt der Babyboomer-Generation schwierige Zeiten zu. Hier ist es wichtig, dass „die Steuerleute an Bord sind.“ Bisher ist es so, dass die Abgeordneten von

¹ In Österreich ist es so, dass die Abgeordneten 1997 voll in die gesetzliche Rentenversicherung integriert wurden, also exakt in das gleiche System (den gleichen ‚Topf‘) einzahlen wie der Großteil der Bevölkerung. Junge Beamte (Eintritt ab 2005 oder ab Geburtsjahr 1976) in Österreich zahlen hingegen seit 2005 in ein Parallelsystem ein, welches allerdings den gleichen Renten-Regeln wie für Beschäftigte unterliegt, so dass nur ein juristischer, aber kein materieller Unterschied besteht.

gRV-Beitragssatzerhöhungen oder gRV-Leistungskürzungen, die der Bundestag beschließt, nicht selbst betroffen sind. Dies führt zu legitimer Kritik in der breiten Bevölkerung. Dadurch leidet das Ansehen der Bundestagsabgeordneten und der soziale Frieden.

3. Kluft zwischen Worten und Taten schließen

Sowohl in der 20. Legislaturperiode (also der aktuellen)² wie auch in der letzten Wahlperiode³ forderten Abgeordnete des Bundestags selbst eine Reform ihres Altersversorgungssystems. Die MdB können das Abgeordnetengesetz (AbgG) jederzeit mit einfacher Mehrheit ändern. Es führt zu Politikverdrossenheit, wenn trotz anders lautender Wahl- bzw. Regierungsprogrammen die Regierungsparteien SPD und GRÜNE nicht in diese Richtung handeln. Auch CDU/CSU und FDP fordern im Übrigen eine Reform der Altersversorgung von Abgeordneten, allerdings in Richtung kapitalgedeckte Altersversorgung. Ein Kompromiss wäre leicht möglich. Allerdings ist es im Eigeninteresse der MdB, diesen nicht aktiv zu suchen, denn kein alternatives System wäre so lukrativ wie das aktuelle System der Abgeordnetenpension.

Bei den Etappen auf dem Weg zu einer Erwerbstätigenversicherung sollten Abgeordnete daher die Gruppe sein, die als nächstes in die gesetzliche Rentenversicherung miteinbezogen wird.

4. Finanzielle Kluft zwischen gRV und Pensionssystem verringern

Konkret will die Regierung 2024 ein Rentenpaket verabschieden, durch das der Beitragssatz von heute 18,6 Prozent bis 2035 auf 22,3 Prozent eines Bruttolohns steigen soll. Das Beitrags-Leistungs-Verhältnis von Angehörigen der gRV verschlechtert sich dadurch – MdB hingegen sind nicht betroffen. Eine wirkungsgleiche Übertragung des Rentenpakets 2024 auf das Pensionssystem ist bisher nicht geplant – so wie es leider schon in der Vergangenheit keine Übertragung von demografiebedingten Sparmaßnahmen der gRV gab. Die gRV wird also durch das Rentenpaket 2024 noch unattraktiver als bisher schon gegenüber dem Pensionssystem.⁴

² https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2024/03/1_Stellungnahmen-SPD-CDU-Gruene-FDP_2023.pdf

³ <https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2023/04/Gemeinsame-Erklarung-von-5-MdBS-Absicherung-Alter-1.pdf>

⁴ Für eine Zusammenstellung konkreter Berechnungen dieser heute schon sehr großen Kluft: <https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2024/03/Berechnungen.pdf>

Inwieweit kann die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung in Deutschland den demografiebedingten Rückgang der Beitragszahlenden ausgleichen?

Die Diskussion um die Einführung der Erwerbstätigenversicherung wird bisher nicht systematisch im Kontext der demografischen Alterung geführt, obwohl sie ein wesentlicher Hebel zur Bewältigung dieses Phänomens sein könnte. Es könnten zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden:

1. Mehr soziale Gerechtigkeit und Solidarität

Ein gradueller Übergang zur Erwerbstätigenversicherung, ähnlich dem Modell in Österreich, würde schrittweise ein solidarisches Rentensystem etablieren und somit soziale Gerechtigkeit fördern. Österreich hat mit dem *Pensionsharmonisierungsgesetz* von 2004 beschlossen, dass für neu in den Dienst eintretende bzw. junge Staatsbedienstete (Eintritt ab 2005 oder ab Geburtsjahr 1976) die Beamtenpensionen nach den gleichen Regeln bemessen werden wie in der österreichischen Rentenversicherung. Auch in Deutschland sollte die derzeitige Zwei-Klassen-Gesellschaft bei den Alterssicherungssystemen schrittweise abgeschafft werden. Die Durchschnittspension liegt in Deutschland bei 3170€, der durchschnittliche Zahlbetrag bei den gesetzlichen Renten bei 800-1200€. Beide Werte sind nicht unmittelbar vergleichbar, da die Pensionshöhe die erste und die zweite Säule des deutschen Altersvorsorgesystems abdecken soll, also nicht nur die gesetzliche Rente, sondern auch eine Betriebsrente, so wie sie z.B. Angestellte des Öffentlichen Dienstes erhalten. Aber auch wenn man dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag eine relativ hohe Betriebsrente fiktiv hinzuaddieren würde, bliebe ein großer Unterschied zum durchschnittlichen Pensionszahlbetrag bestehen.

2. Weniger Generationen-Ungerechtigkeit bzw. niedrigerer Anstieg der Beitragssätze

Die oben beschriebene Maßnahme könnte auch dazu beitragen, die demografische Herausforderung des Eintritts der geburtenstärksten Nachkriegskohorten in den Ruhestand abzumildern, wodurch die Generationen-Ungerechtigkeit⁵ verringert würde und der Beitragssatz weniger stark steigen würde. Der Maßstab für Generationengerechtigkeit in einem umlagefinanzierten Rentenversicherungssystem ist die Rendite von Vertreter:innen verschiedener Kohorten bzw. Generationen. Generationengerecht ist ein solches Rentensystem, wenn das Verhältnis von ausbezahlter Rente zu einbezahlten Beiträgen für alle Generationen gleich ist. Das Beitrags-Leistungs-Verhältnis jeder Kohorte berechnet sich für die gesetzliche Rentenversicherung aus den Einzahlungen, die ein Angehöriger eines bestimmten Jahrgangs im

⁵ Vgl. SRzG (2020): Positionspapier Rente und Pensionen, S. 2-3. https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2020/12/SRzG-PP_Rente-und-Pensionen-Dez-2020.pdf.

Durchschnitt in die Deutsche Rentenversicherung tätig, sowie aus den Auszahlungen, die er daraus nach Renteneintritt erhält.⁶ Wegen des Geburtenrückgangs seit den 1970er Jahren ist eine gleiche Rendite für heute Alte und heute Junge unerreichbar geworden: es kommt also in jedem Fall zu Generationen-Ungerechtigkeit. Der Sachverständigenrat (SVR) hält fest, dass Beitragssatzerhöhungen „Einführungsgewinne für Rentenbeziehende und rentennahe Jahrgänge [erzeugen], und alle jüngeren und nachfolgenden Erwerbstätigen [belasten].“ (2023, Ziffer 363). Die Wirtschaftsweisen führen zudem aus, dass die Beitragsrendite für jüngere Jahrgänge deutlich schlechter sein wird als für die aktuelle Generation von Rentnerinnen und Rentnern (SVR 2023, Ziffer 364). Die Frage ist aber, wie groß diese Gerechtigkeitslücke wird. Deswegen ist der Untertitel dieses Positionspapiers „weniger Generationen-Ungerechtigkeit“ und nicht „keine Generationen-Ungerechtigkeit.“

Aktuell sind rund 14 Millionen Menschen in Deutschland, die so genannten Babyboomer,⁷ im Alter zwischen 55 und 65 Jahren. Sie werden in den nächsten zehn Jahren in Ruhestand gehen, denn das durchschnittliche tatsächliche Renteneintrittsalter liegt in Deutschland bei rund 65 Jahren. In der deutschen Bevölkerungspyramide sind die nachfolgenden Jahrgänge, insbesondere diejenigen ab 54 Jahren und jünger, deutlich weniger zahlreich (siehe Abb. 1-6 unten, Bevölkerungsaufbau Deutschland 2022, 2025, 2035, 2045, 2055 und 2065). Bis zum Jahr 2065 wird die Zahl der Menschen im *erwerbsfähigen* Alter sowie die Zahl der tatsächlich *Erwerbstätigen* und somit die Beitragszahlerbasis der gesetzlichen Rentenversicherung stark abnehmen. Dieser Rückgang kann jedoch teilweise durch die schrittweise Einführung der Erwerbstätigenversicherung kompensiert werden. Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung, die hier verwendet wurden, stammen vom Statistischen Bundesamt (Zensus 2022),⁸ das gleiche gilt für die Simulation.⁹ Die DESTATIS-Parameter wurden übernommen für die Geburtenrate (*G moderat*) mit 1,55 Kinder je Frau (*G2*), einer ebenfalls *moderaten* Lebenserwartung (*L*) bei Geburt 2070 für Jungen 84,6 bzw. Mädchen 88,2 Jahre (*L2*) und einem *niedrigen* Wanderungssaldo (*WS*) mit einem Rückgang von 1,1 Mill. in 2022 auf 150.000 in 2033 (*W1*).¹⁰ Auf dieser Datengrundlage wurden dann die folgenden Abbildungen erstellt.

⁶ Zu methodischen Fragen, siehe Eitenmüller 1996; Faik 2018; Buslei/Geyer/Haan 2020; SVR 2023, S. 345.

⁷ Die Abgrenzung verschiedener Generationen voneinander ist komplex. Die Frage „Wer ist die Babyboomer-Generation?“ wird im Anhang beantwortet.

⁸ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/inhalt.html#233972>

⁹ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=12421-0002&bypass=true&levelindex=1&levelid=1707215751861#abreadcrumb>

¹⁰ Wegen des im April 2024 beschlossenen, neuen Asylrechts in der Europäischen Union dürfte in den nächsten Jahrzehnten die Netto-Einwanderung deutlich geringer ausfallen als unter den vorher in Europa (und somit auch Deutschland) gültigen Rahmenbedingungen. Dies ist in der 15. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von DESTATIS noch nicht berücksichtigt.

Bevölkerungsaufbau Deutschlands 2022, 2025, 2035, 2045, 2055 und 2065

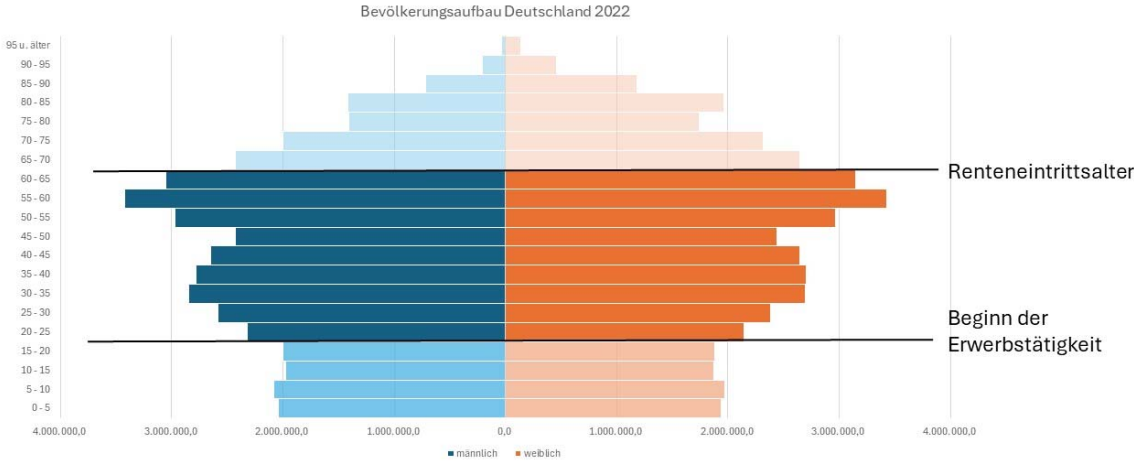


Abbildung 1: Bevölkerungsaufbau Deutschland 2022, Hervorhebung der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter

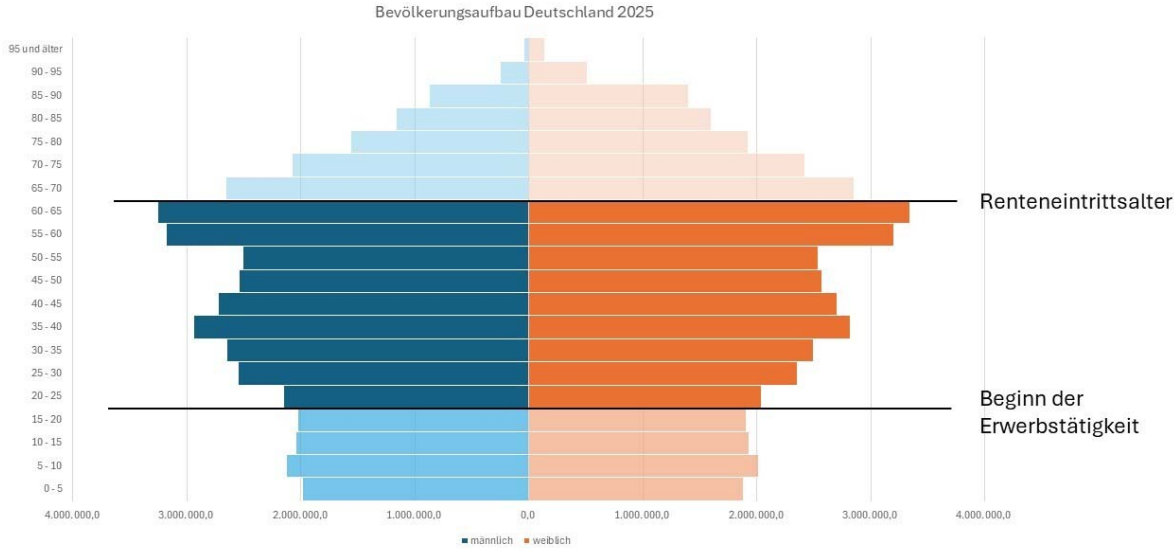


Abbildung 2: Bevölkerungsaufbau Deutschland 2025, Hervorhebung der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter

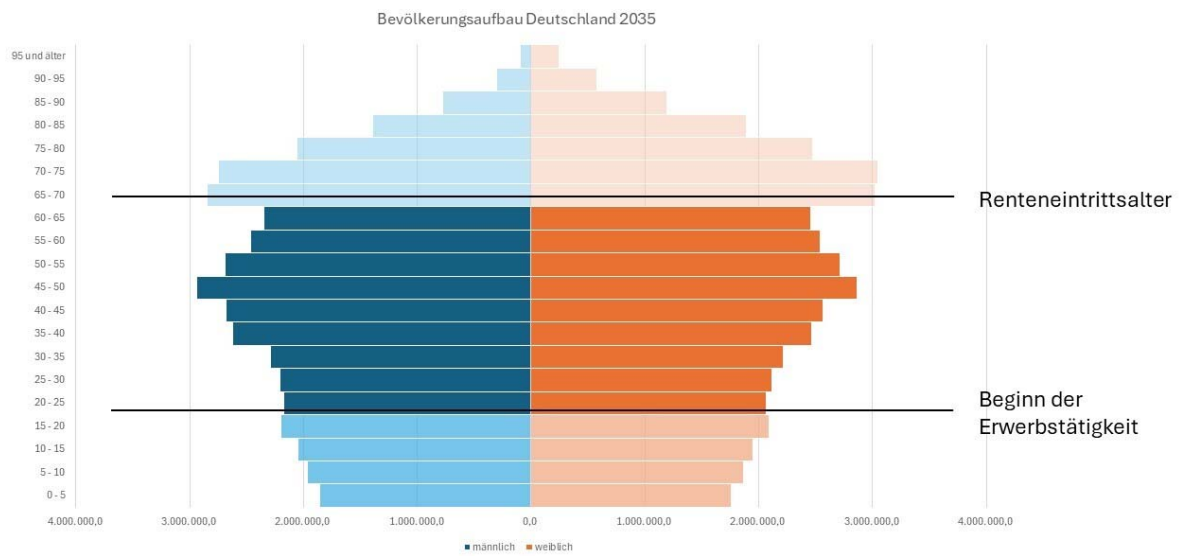


Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau Deutschland 2035, Hervorhebung der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter

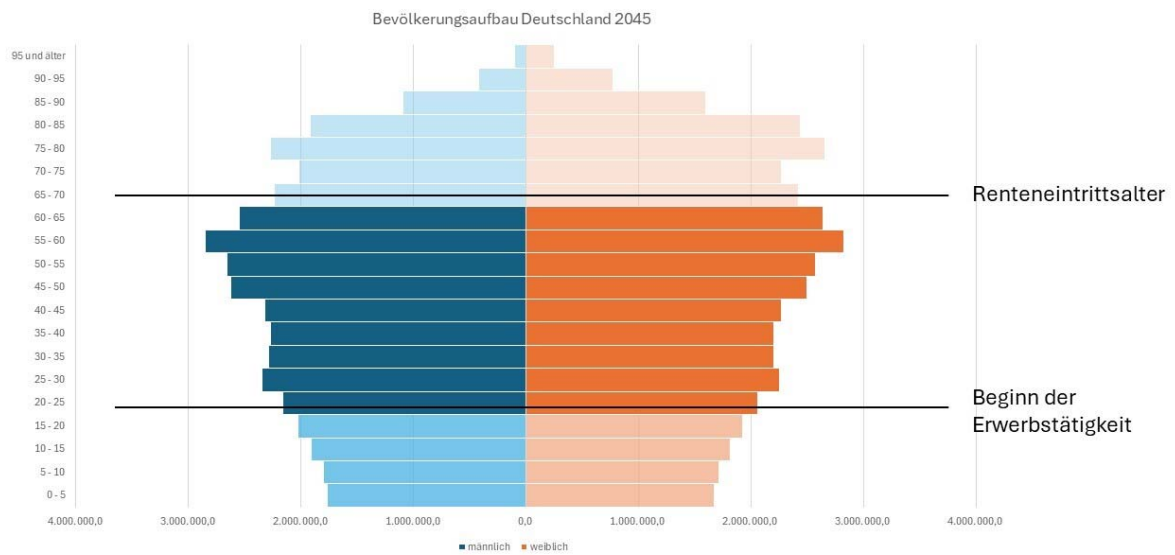


Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau Deutschland 2045, Hervorhebung der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter

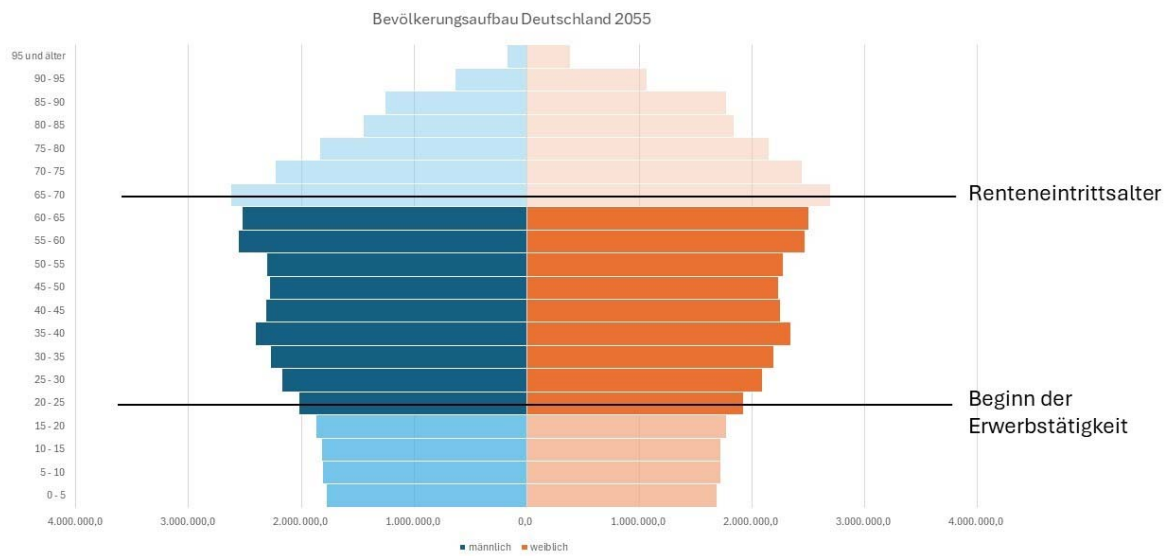


Abbildung 5: Bevölkerungsaufbau Deutschland 2055, Hervorhebung der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter

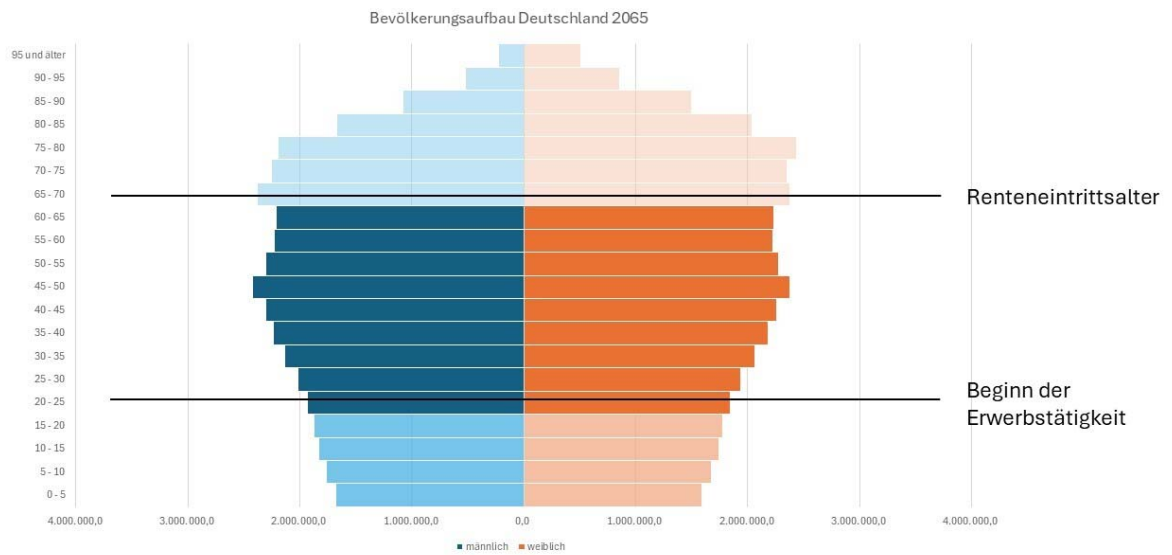


Abbildung 6: Bevölkerungsaufbau Deutschland 2065, Hervorhebung der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter

Nicht alle Angehörigen eines Jahrgangs im Alter zwischen dem Beginn der Erwerbstätigkeit und dem Renteneintrittsalter arbeiten. Nach Daten des Demografieportals von 2020¹¹ sind durchschnittlich 73% der Männer zwischen 20 und 65 erwerbstätig, die Erwerbstätigenquote schwankt zwischen dem höchsten Wert 91% (mit 33 und 36 Jahren) und 10% (mit 65 Jahren). Bei Frauen zwischen 20 und 65 sind durchschnittlich 65% erwerbstätig, hier schwanken die Werte zwischen 84% (mit 35 und 37 Jahren) und 5% (mit 65 Jahren). Für beide Geschlechter zusammengenommen ergibt sich ein Mittelwert von 69%.

Auf Basis dieser Zahlen zeigen die Abbildungen 7-12, wie sich der erwerbstätige Bevölkerungsanteil Deutschlands in der Zukunft entwickeln könnte. Es wird oft angenommen, dass die Erwerbstätigenquoten in der Zukunft im Vergleich zu heutigen Erwerbstätigenquoten für Menschen des jeweils gleichen Jahrgangs höher ausfallen werden, nicht zuletzt weil eine höhere Erwerbsquoten von Frauen erwartet wird. Dies wäre ein Generationeneffekt (also kein Alterseffekt), der sich positiv auf die Zahl der künftigen Beitragszahler auswirken würde.

„Drei Strategien dürften besonders erfolgversprechend sein, um die Erwerbstätigkeit von im Inland lebenden Personen zu erhöhen: Erstens (Langzeit-)Arbeitslosigkeit bekämpfen (...), zweitens die Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöhen (...) und drittens die Erwerbsbeteiligung von Älteren erhöhen“, schreibt der Sachverständigenrat (SVR 2023, Ziffer 388).

Diese Effekte sind jedoch schwer für die Jahre 2025, 2035, 2045, 2055 und 2065 prognostizierbar. In den Grafiken unten wurde vereinfachend mit dem Näherungswert gearbeitet, dass stets 75 Prozent eines Erwerbsfähigen-Jahrgangs auch tatsächlich erwerbstätig ist.

¹¹ <https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/erwerbstaetigenquote-alter.html>

Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschlands 2022, 2025, 2035, 2045, 2055, 2065

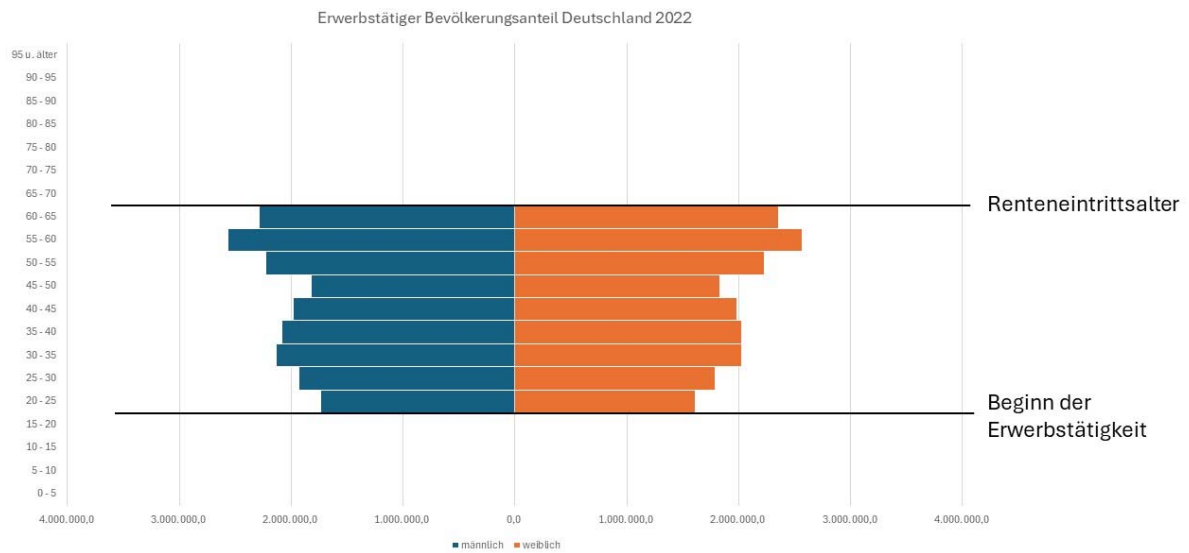


Abbildung 2: Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschland 2022

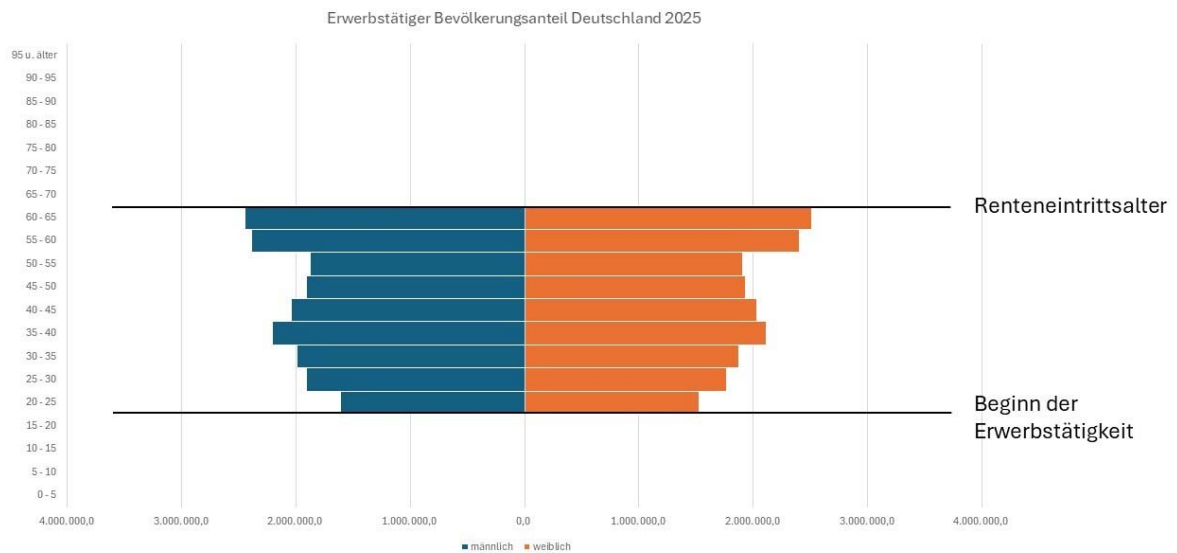


Abbildung 8: Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschland 2025

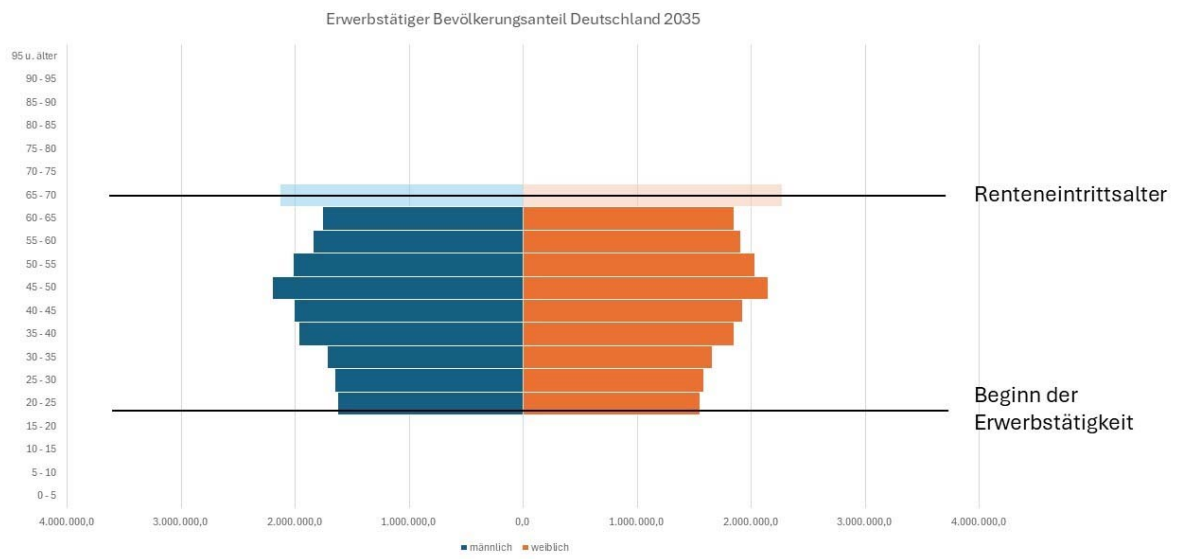


Abbildung 9: Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschland 2035

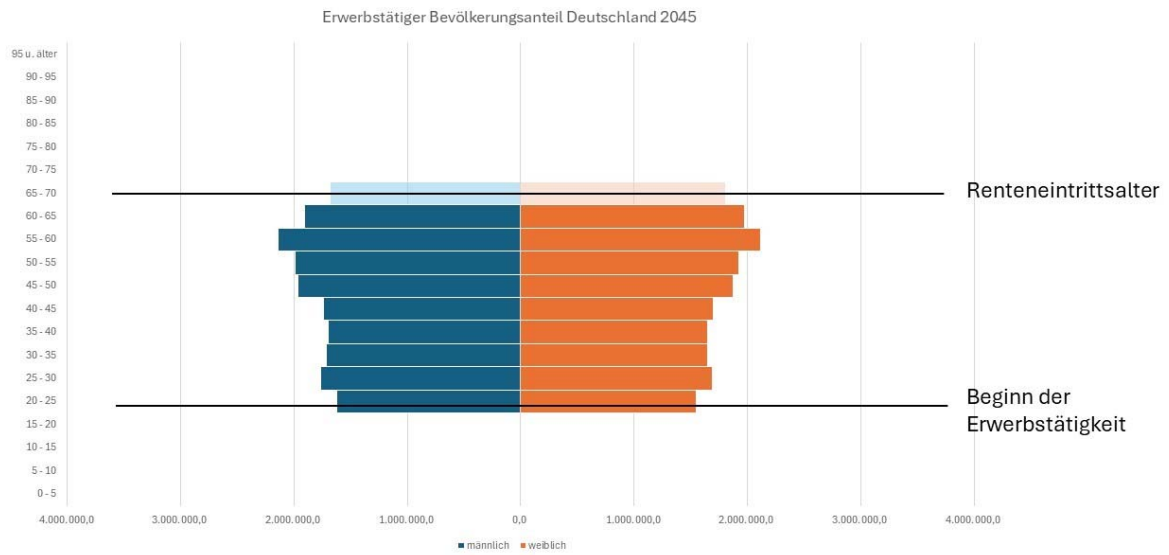


Abbildung 10: Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschland 2045

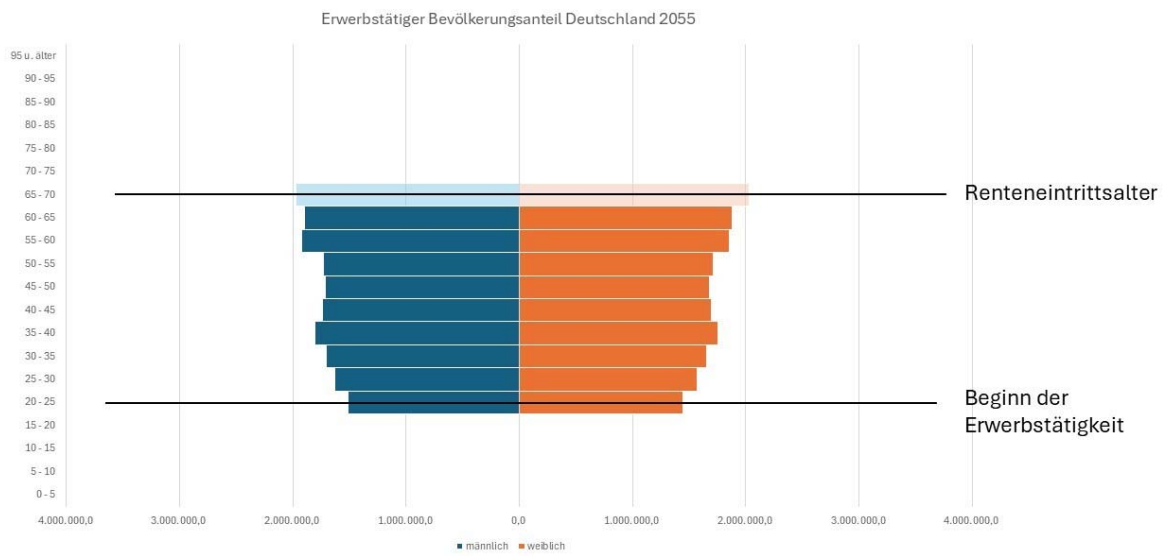


Abbildung 11: Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschland 2055

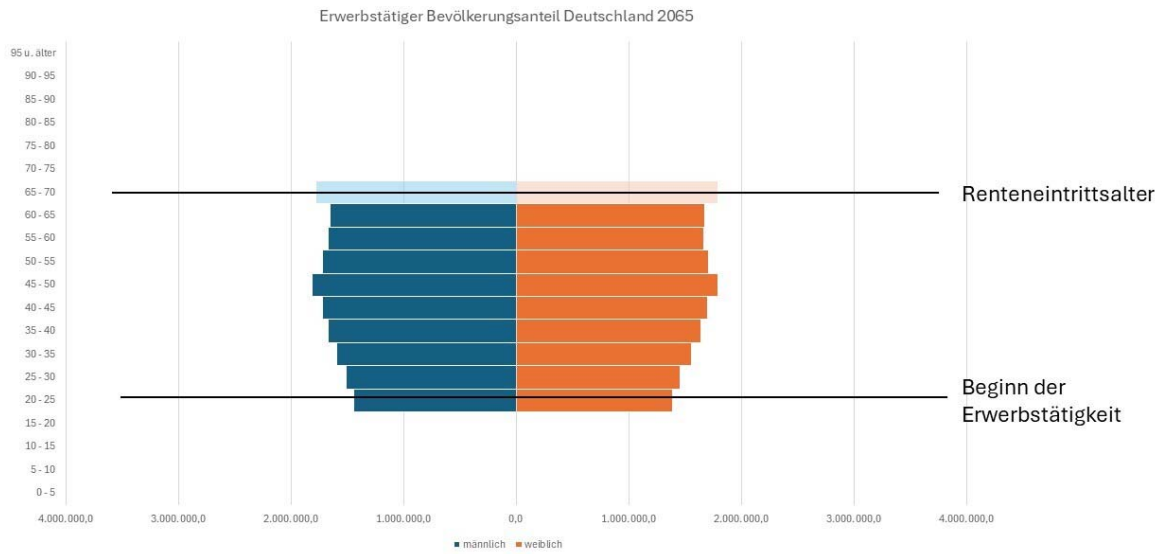


Abbildung 12: Erwerbstätiger Bevölkerungsanteil Deutschland 2065

Stand heute (Daten vom 31.12.2022) sind 87,1 Prozent aller Erwerbstätigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert,¹² der Rest in anderen Systemen der Altersvorsorge. Von den gesetzlich Versicherten sind 83,3 Prozent pflichtversichert und 3,8 Prozent freiwillig versichert.

In der Prognos-Studie für die Hans Böckler Stiftung zum Thema *Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung* wurde mit der Annahme gearbeitet, dass von 2020 bis 2040 der Einbezug der neu Verbeamteten die Beitragszahlerbasis um 1,1 Mio. erhöht (= durchschnittlich 55.000 pro Jahr).¹³ Wie bei allen Annahmen gibt es Unsicherheiten über die exakte Zahl. Vereinfachend kann man davon ausgehen, dass die Anzahl der Beamten fix bleibt bei knapp 2 Mio. Personen, und davon jedes Jahr 1/400tel abgeht und neu zugeht, d.h. es ergäbe sich rechnerisch ein Zugang von rund 50.000 Personen pro Jahr ab dem Beginn der Integration der neu Verbeamteten.

Mehr Unsicherheiten als über die Zahl der zukünftigen Beamten gibt es hinsichtlich der Zahl der neuen Selbstständigen zwischen 2025 und 2065. Denn nicht selten erfolgt erst im höheren Alter der Zugang in die Selbstständigkeit.¹⁴ Der Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung sieht ohnehin vor, eine Regelung hinsichtlich der künftigen Versicherungspflicht der Selbstständigen in der aktuellen Legislaturperiode zu finden. Es bleibt abzuwarten, wie die Details aussehen werden.

Trotz dieser Unsicherheiten ist die realistischste Prognose: Zählt man alle Berufsanfänger:innen der bisher ausgenommenen (= nicht-verbeitragten) Berufsgruppen zusammen, so kommt man auf etwa 100.000 neue Beitragszahler der gRV pro Jahr ab dem Beginn der sukzessiven Einführung einer Erwerbstätigenversicherung, also ab dem Einbezug des ersten Jahrgangs. Wenn man zur Vereinfachung annimmt, dass sich diese Zunahme gleich auf beide Geschlechter verteilt, also auf einen Zuwachs von 50.000 Männer und 50.000 Frauen, so führt dies im Zeitraum von zehn Jahren zum Anstieg von 500.000 Personen pro Geschlecht, hier in den Abb. 14-18 dargestellt in roten Minibalken. Bei Abb 13, also der Grafik von 2022, ist kein roter Balken zu erkennen, da dieses Jahr in der Vergangenheit liegt. Erst ab der tatsächlichen Einführung einer Erwerbstätigenversicherung wirkt das Prinzip „zwei Fliegen mit einer

¹² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/gesetzlich-rentenversichertel.html>

¹³ <https://www.prognos.com/de/projekt/zukunft-der-gesetzlichen-rentenversicherung>. S. 61 (Tabelle 5).

¹⁴ Siehe Forschungsnetzwerk Alterssicherung 2023. Die Studie zeigt die Gründungen nach Alter auf Basis von Steuerdaten, inkludiert sind dabei auch Selbstständige im Nebenerwerb. Werden hingegen alle Selbstständigen bis zu einer bestimmten Altersgrenze einbezogen, könnte der Anstieg der gRV-Beitragszahler höher ausfallen. Bleibt es, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, langfristig bei einer Opt-Out Option für Selbstständige, die bereits eine andere Art der Altersvorsorge haben, wäre der Zugang geringer als ohne eine solche Option. Komplex ist auch, wie mit Personen umgegangen werden soll, die im Haupterwerb Selbstständige sind und zudem ein nicht geringfügiges Einkommen als abhängig Beschäftigte aufweisen, welches schon bisher in der gRV verbeitragt wird.

Klappe". Jede Verzögerung hierbei schwächt den Doppeleffekt, daher ist schnelles politisches Handeln erforderlich.

Zunahme der Beitragszahler bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung in Deutschland 2022, 2025, 2035, 2045, 2055, 2065

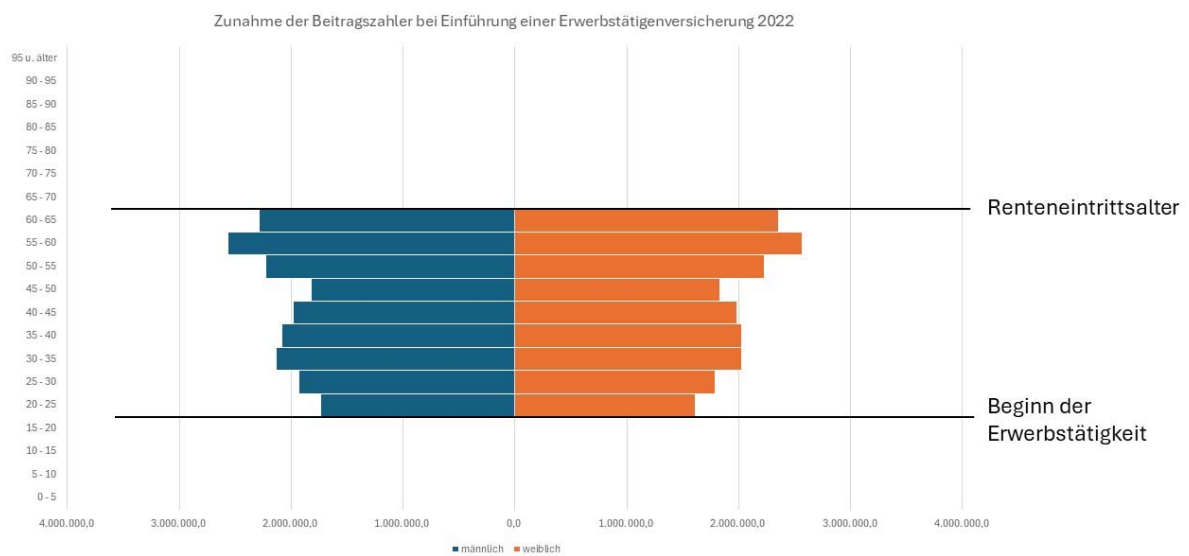


Abbildung 13: Zunahme der Beitragszahlerbasis bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung 2022

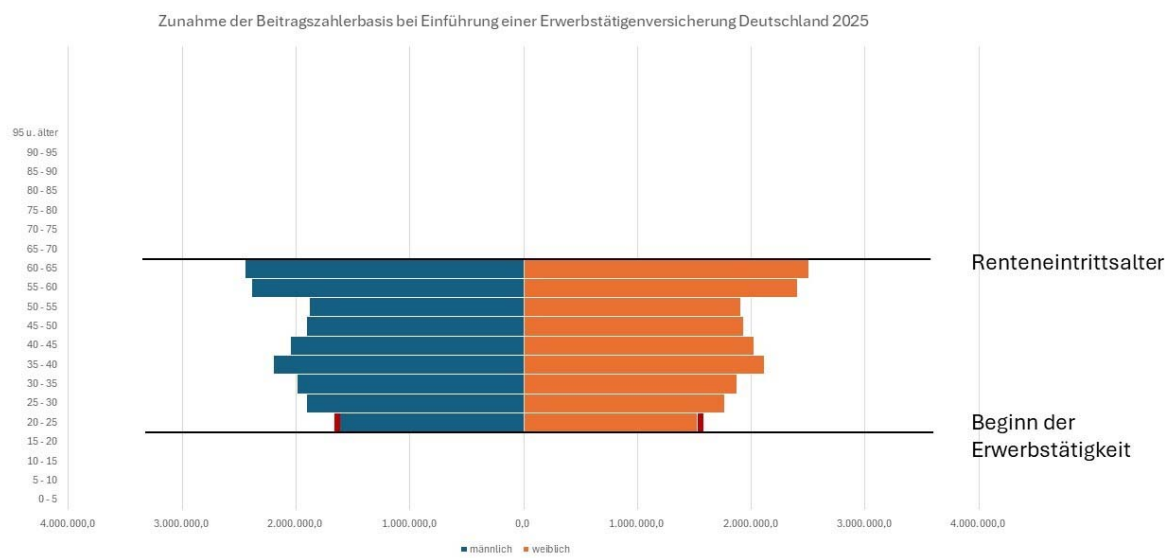


Abbildung 14: Zunahme der Beitragszahlerbasis bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung 2025

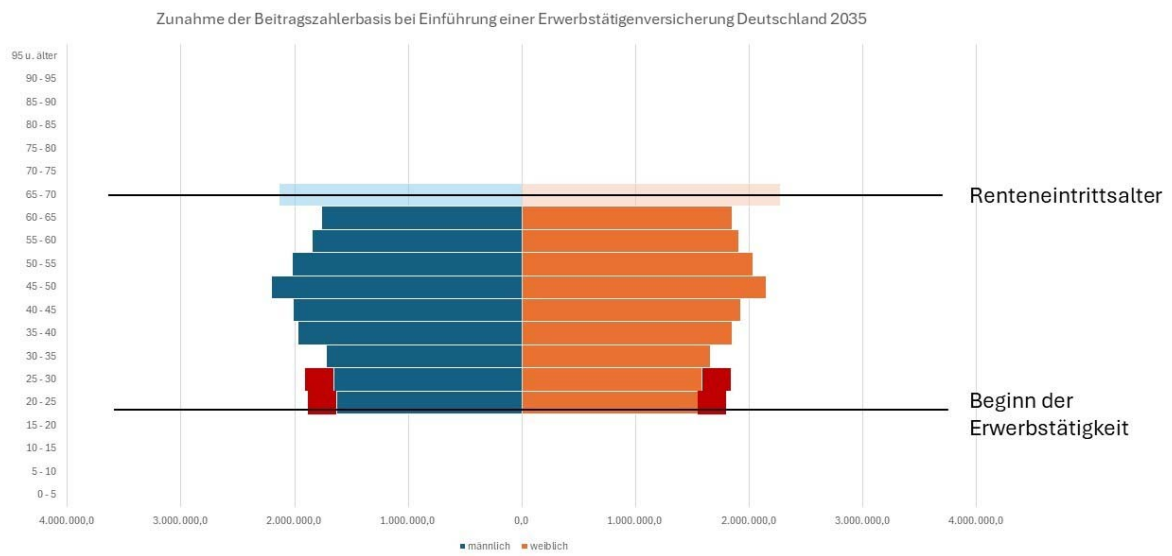


Abbildung 15: Zunahme der Beitragszahlerbasis bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung 2035

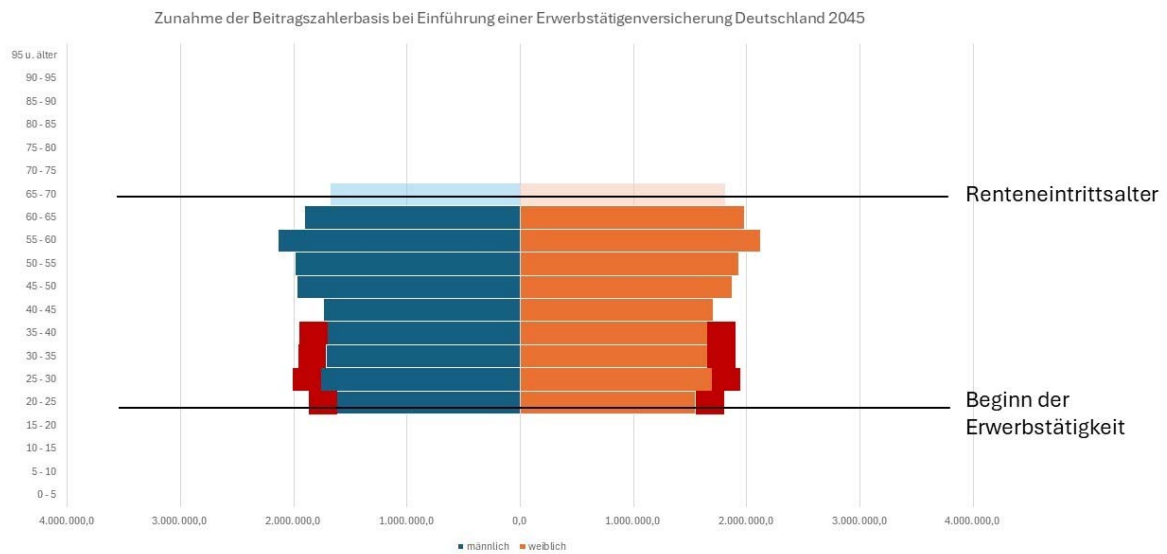


Abbildung 16: Zunahme der Beitragszahlerbasis bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung 2045

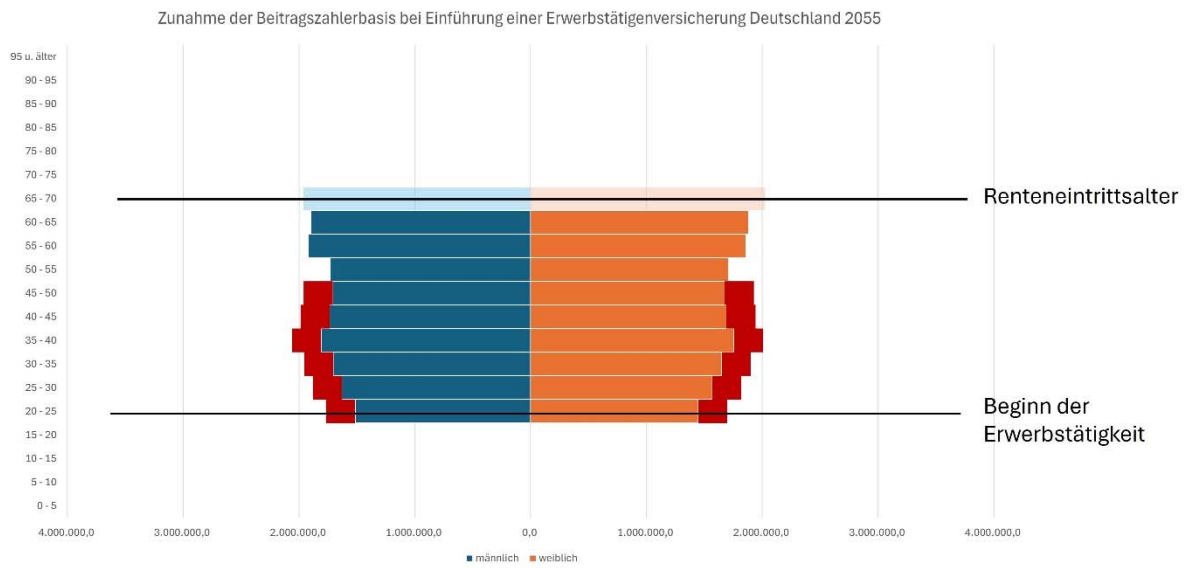


Abbildung 17: Zunahme der Beitragszahlerbasis bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung 2055

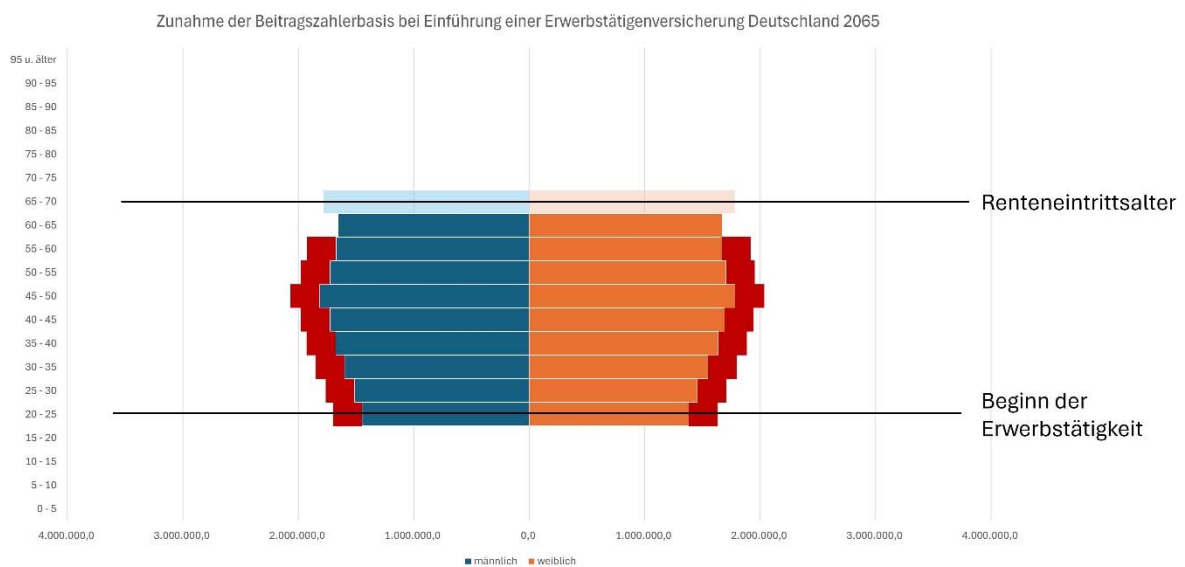


Abbildung 18: Zunahme der Beitragszahlerbasis bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung 2065

Oft ist zu lesen, dass der Finanzierungseffekt bei der Einführung einer Erwerbstätigenversicherung kurz und mittelfristig positiv ist, langfristig wiederum mit höheren Ausgaben zu rechnen wäre. Diese Aussage ist richtig, aber zu undifferenziert, wie eine Betrachtung mit Zeitstrahlen (Abb. 19) klar macht. Die fehlende Konkretisierung, was ‚kurzfristig‘ und was ‚langfristig‘ heißt, führt dann im Fazit des Jahresgutachtens 2023/2024 des Sachverständigenrats zu der falschen Schlussfolgerung, dass eine Transformation des Pensionssystems keinen Beitrag leisten kann, den Babyboomer-Buckel in den Griff zu bekommen (SVR 2023, Ziffer 469).¹⁵ Die tatsächlichen Finanzierungseffekte wären aber wie folgt:

2025-2065 (40 Jahre): **Mehr Beiträge** für die gRV durch schrittweisen Einbezug der neuen Beamt:innen

2066-2116 (40 Jahre): **Mehr Ausgaben** für die gRV durch schrittweisen Ruhestandseintritt (ab 2066) der neuen Beamt:innen, die 2025-2065 verbeitragt worden waren

2024-2042 (18 Jahre): Schrittweiser Ruhestandseintritt der Babyboomer, demografisch bedingte **Rückgänge der Beitragseinnahmen, zunehmende Rentenausgaben der gRV**

2043-2063: (20 Jahre): Rentenbezugsdauer der Babyboomer bei durchschnittlicher Restlebensdauer von 20 Jahren, **zeitliche Phase mit den höchsten Rentenausgaben** insgesamt für die gRV.

Wie Abbildung 19 zeigt, würde der demografische Buckel in der Bevölkerungspyramide bzw. -tanne, der durch die Babyboomer gebildet wird, untertunnelt werden können. Wenn die ersten Auszahlungen der gRV für die zwischen 2025 und 2065 verbeitragten Beamten beginnen, ist die Babyboomer-Generation bereits ‚durchgewandert‘.

¹⁵ Die pauschale ‚kurzfristig-langfristig‘-Aussage wird manchmal auch nur auf den Einbezug der neuen Beamten, also den finanziell wichtigsten Teilaspekt einer Erwerbstätigenversicherung, bezogen, vgl. etwa Kohlstruck 2023b.

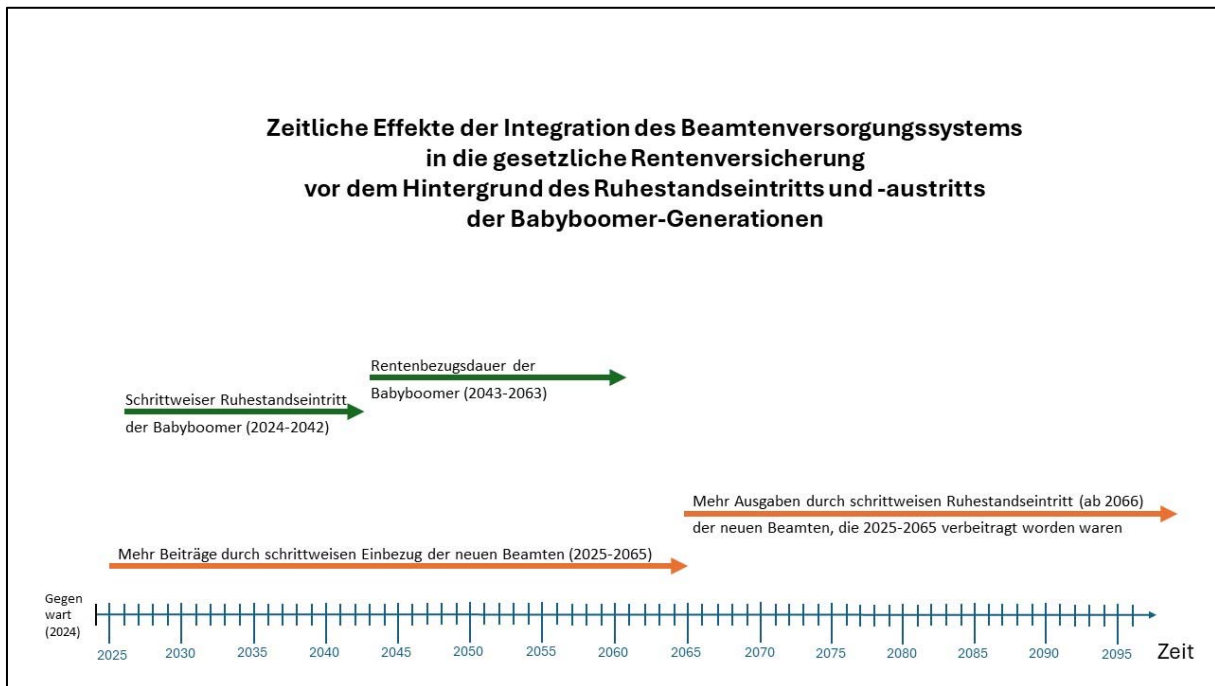


Abbildung 3: Zeitliche Effekte der Integration des Beamtenversorgungssystems in die gesetzliche Rentenversicherung vor dem Hintergrund des Ruhestandseintritts und -austritts der Babyboomer-Generationen

Der Forschungsdirektor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Sebastian Klüsener, äußert sich zu den Babyboomern wie folgt: „Allgemein gilt, dass Prozesse, wenn sie rapide sind, eine enorme Wucht entfalten können. Und genau das haben wir jetzt auch gerade mit diesem demografischen Wandel. In den nächsten 15 bis 20 Jahren wird sich extrem viel ändern. Danach werden wir aber ein neues Normal haben.“¹⁶

¹⁶ SWR 2 Wissen (7.4.2024): Hilft Zuwanderung gegen den demografischen Wandel? Podcast. <https://www.swr.de/swr2/wissen/herausforderung-der-demografische-wandel-hilft-da-zuwanderung-sebastian-kluesener-swr-science-talk-102.html>. Minute 10:55.

Argumente gegen eine Erwerbstätigenversicherung und Antworten darauf

1. Es gibt gar keinen Babyboomer-Buckel, sondern ein Plateau. Wir werden nie mehr ein „neues Normal“ haben!

Ein Hauptanliegen dieses Positionspapiers ist es, darauf hinzuweisen, dass die Begriffe ‚langfristig‘ und ‚kurzfristig‘ mehr verschleiern als erhellen können. So wie sie etwa der Sachverständigenrat im Jahresgutachten 2023/2024 verwendet, bedeutet ‚langfristig‘ bis 2080. Damit wird verschleiert, dass die sukzessive Einführung einer Erwerbstätigenversicherung die gesetzliche Rentenversicherung in der problematischsten Phase, nämlich während des Ruhestands der Babyboomer bis 2063, deutlich entlasten könnte. Wie Abb. 19 deutlich macht, geht es beim Thema Altersversorgungssysteme um sehr lange Zeitreihen. Ein beliebtes Argument gegen die hier vorgeschlagenen Reformen ist, dass die gesetzliche Rentenversicherung sowieso nicht mehr zu retten sei, weil der Beitragszahlerschwund immer weitergehen werde. Hier wird impliziert: Auch nachdem die Babyboomer-Generation komplett ‚durchgewandert‘ sei, werde es der gRV demografiebedingt immer schlechter gehen. Der Altenquotient werde immer weiter zunehmen, d.h. es werden weniger und weniger Beitragszahler für die Rentenempfänger aufkommen müssen. Die umlagefinanzierte Rentenversicherung, so wird insinuiert, sei schlicht nicht mehr zu retten! Dieses Argument blendet aus, dass die Projektionen immer unsicher werden, je weiter sie in die Zukunft reichen. Die Menschen, die in zwei Jahrzehnten in den Arbeitsmarkt eintreten werden, sind heute schon geboren. Wie sich aber die Geburtenraten, die Sterberaten oder die Netto-Immigration in der Mitte oder gar am Ende des 21. Jahrhunderts entwickeln werden, ist kaum seriös vorhersagbar.

2. Eine Integration von Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung belastet die öffentlichen Haushalte insgesamt kurz- bis mittelfristig zusätzlich zu sehr, da gleichzeitig die Finanzierung von neuen gRV-Beiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil), die Ausgaben für die betriebliche Altersvorsorge und laufende Versorgungsleistungen erbracht werden müssten.

Antwort: Österreich schafft es auch! Und das liegt nicht an der günstigeren Demografie, sondern an dem politischen Willen, ein ehrliches Altersversorgungssystem zu finanzieren und dafür entsprechende Haushaltsmittel aufzuwenden. In Österreich hat man sich beiden großen Baustellen zugleich zugewandt: den Renten und den Pensionen.¹⁷ In Deutschland wird bisher

¹⁷ Literatur zur Harmonisierung der Altersvorsorgesysteme in Österreich und/oder zur Krise der deutschen Beamtenversorgung: SVR 2023, Ziffern 375-386, 522-524, Kasten 24 auf S. 311; Kohlstruck 2023a; Deutsche

weit weniger über Reformen bei den Beamtenpensionen diskutiert als über Rentenreformen. Dabei werden die Zahlungen an pensionierte Beamte (und die Pensionsansprüche aktiver Beamter) zum immer größeren Problem für die Finanzen von Kommunen, Ländern und Bund. Die Babyboomer-Generation besteht nicht nur als Beitragszahlenden, sondern auch aus aktiven Beamten, also entsteht aufgrund der großen Zahl der Babyboomer auch hier durch den Ruhestandseintritt dieser großen Kohorten eine schwer zu tragende Demografielast. Die Belastungen der nachrückenden Generationen durch die Versorgungszusagen von Beamt:innen sind derzeit in Deutschland höchst intransparent und dadurch in den Medien leider kaum ein Thema. Nur wenn Versorgungsfonds in ausreichender Höhe gebildet würden, wäre die deutsche Art der Finanzierung der Beamtenpensionen periodengerecht dem Zeitraum zuzuordnen, in der die Aufwendungen tatsächlich begründet wurden. Der Sachverständigenrat schreibt jedoch: „Nur das Land Sachsen verankerte im Jahr 2013 den Versorgungsfonds¹⁸ in der Verfassung und gewährleistet dadurch eine vollständige Kapitaldeckung für alle neuen Beamtinnen und Beamten ab 1997. Andere Länder hingegen entnahmen aus der Versorgungsrücklage vorzeitig (etwa Niedersachsen) oder lösten den Versorgungsfonds zugunsten des Haushalts auf (Rheinland-Pfalz). (...) Insgesamt umfassten die Versorgungsrücklagen und -fonds im Jahr 2020 ein Vermögen von etwa 52 Mrd. Euro bei den Ländern und rund 25 Mrd. Euro beim Bund. (...) Im Vergleich dazu ist die **Rücklagenhöhe vollkommen unzureichend** zur Deckung der bestehenden Pensionsansprüche.“ (SVR 2023, Ziffer 383 f.) In Kiel hat die Regierung im März 2024 beschlossen, die Rücklage für die Beamtenpensionen anzugreifen: von 2025 bis 2027 sollen 945 Millionen Euro entnommen werden. Das wird kein Einzelfall bleiben: in den meisten Bundesländern nimmt die Versorgungs-Steuer-Quote dramatisch zu, seit die Babyboomer-Beamten in den Ruhestand wechseln.

Würde Deutschland dem österreichischen Weg folgen, so würde ein Falschanreiz beseitigt, den der SVR (2023, Ziffer 385) so beschreibt: „Die fehlende Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen für die künftige Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie die fehlende Abführung von GRV-Beiträgen führt dazu, dass die laufenden Kosten im Vergleich zu Angestellten des Öffentlichen Diensts zunächst niedriger ausfallen. Von dieser Entlastung profitieren

Rentenversicherung 2023; Buslei/Geyer/Haan/Url 2023; BMKÖS Österreich 2023; BMF Österreich 2021; Deutscher Beamtenbund 2019; Hagelüken 2019, S. 90; Kulawik/Rösel/Thum 2017; Blank/Logeay/Türk/Wöss/Zwiener 2016; Rechnungshof Österreich 2009; Parlament Österreich 2004.

¹⁸ Glossar des Jahresgutachtens 2023/2024: „Versorgungsfonds bestehen aus laufenden Zuführungen in ein dauerhaftes haushaltsrechtliches Sondervermögen, welche sich entweder versicherungsmathematisch nach der Höhe der späteren Altersversorgung bemessen oder aus pauschalen monatlichen Zuführungen bestehen und dienen der finanziellen Absicherung der Beamtenversorgung. Beim Bund werden seit dem Jahr 2007 alle neu berufenen Beamten, Richter und Berufssoldaten in den Versorgungsfonds des Bundes einbezogen; auf diese Weise stellt der Dienstherr Bundesrepublik Deutschland seine Beamten- und Soldatenversorgung ab diesem Zeitpunkt schrittweise auf eine zukünftig vollständige Kapitaldeckung um. Auf diese Weise werden die finanziellen Aufwendungen für die spätere Altersversorgung nicht mehr den nachfolgenden Generationen auferlegt, sondern periodengerecht dem Zeitraum zugeordnet, in der die Aufwendungen tatsächlich begründet wurden. Diese auch haushaltsgerechte Zuordnung führt neben der Entlastung zukünftiger Etats zugleich zu mehr Kostentransparenz und Ausgabendisziplin bei der Einstellung von Bundesbeamten. Auch bei den meisten Ländern und Kommunen werden in unterschiedlicher Form Sondervermögen für die zukünftig zumindest teilweise Kapitaldeckung und nachhaltige Sicherung der Finanzierung der Versorgungsbezüge der Beamten unterhalten. (Quelle: dbb beamtenbund und tarifunion).“

die Haushalte der Gebietskörperschaften kurzfristig. So entsteht der Anreiz, durch Verbeamtung Personalkosten in der Gegenwart zu sparen und Belastungen in die Zukunft zu verschieben.“

Zudem sind in der Vergangenheit demografiebedingte Sparanstrengungen im System der gRV nicht wirkungsgleich auf das Pensionsystem übertragen worden. Wären die Altersversorgungssysteme harmonisiert, so würde dieses Thema entfallen und eine Gleichbehandlung wäre gegeben.

Das aktuelle Altersversorgungssystem der Beamtenschaft ist Deutschland ist finanziell nicht zukunftsfähig! Insofern ist die kurz- und mittelfristige Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte während der Harmonisierungsphase das kleinere finanzielle Übel.

3. Wenn Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung wären, so würde der Beamtenberuf unattraktiv

Auch mit einer Erwerbstätigenversicherung, in die Beamte eingegliedert wären, hätte der Beamtenstatus noch vielfältige Vorzüge. So bietet die Beamtenberufung auf Lebenszeit nicht nur eine sehr große Gehalt- und Jobsicherheit. Beamte sind auch privat krankenversichert, wobei Bund oder Länder einen großen Anteil der Versicherungskosten übernehmen („Beihilfe“). Außerdem haben Beamtinnen und Beamte laut SVR eine zwei Jahre höhere Lebenserwartung als die Gesamtbevölkerung.¹⁹ Das alles sind handfeste Argumente, die weiterhin klar für den Beamtenberuf sprechen und diesen attraktiv machen. Auch aus Österreich ist keine sinkende Nachfrage nach den Beamtenstellen bekannt.

¹⁹ SVR 2023, Ziffer 380: „Zudem erzeugt die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung um rund zwei Jahre höhere durchschnittliche Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten eine vergleichsweise länger anhaltende Belastung der öffentlichen Haushalte (zur Nieden und Altis, 2017; Haan und Schaller, 2021).“

Anhang

Definition der Begriffe ‚Babyboomer‘ bzw. ‚Babyboomer-Generation‘

Der Soziologe Heinz Bude (Autor des Buches „Abschied von den Boomern“) sagte kürzlich: „Es ist relativ willkürlich, wie man die Kohorte [der Boomer] definiert: als die zwischen 1955 und 1964 [Geborenen], oder die zwischen 1958 und 1968 Geborenen (...).“²⁰ Wenn das wirklich so wäre, dann gäbe es für alle Modell-Berechnungen, wie sie in diesem Positionspapier vorgenommen wurden, ein Problem. Aber eine klare Definition ist durchaus möglich. Zwar gibt es in der Tat unterschiedliche Bedeutungen des Begriffs ‚Generation‘.²¹ Aber im hier vorliegenden Fall lässt sich ohne Probleme mit dem Kohorten-Begriff (‚demografische Generationen‘) arbeiten. Denn ‚Babyboom‘ bezieht sich ja auf „viele Babys = zahlreiche Geburten“, ist also gleichbedeutend mit einer großen Kohortenstärke. Wenn im Positionspapier also von den ‚Babyboomern‘ die Rede ist, dann bezieht sich das auf die kohortenstärksten Jahrgänge der deutschen Nachkriegszeit. Überlegungen zu möglichen gemeinsamen kulturellen Werten oder politischen Überzeugungen benachbarter Jahrgänge, wie der Soziologie Heinz Bude sie in seinem Soziologiebuch über die Babyboomer anstellt, sind hier nicht das Thema.

Aber welche Jahrgänge sind denn nun die geburtenstärksten, also die Babyboomer-Jahrgänge? Das Jahr 1964 verzeichnete rund 1,4 Millionen Geburten, mehr gab es nie in der Bundesrepublik Deutschland, und mehr wird es wohl auch in der Zukunft nie mehr geben. Das Statistische Bundesamt erfasst zum Stichtag 31.12.2022 die überlebenden Köpfe dieser Geburtenwelle mit 1.391 Tsd. Menschen. Die nächststärksten Kohorten rund um diesen Jahrgang zeigt die nachfolgende Tabelle. Eine sinnvolle und gleichwohl pragmatische Definition wäre es, alle Jahrgänge mit (heute) mehr als einer Million Menschen als Babyboomer zu bezeichnen. Nach dieser Definition bilden also genau 18 Jahrgänge die „Babyboomer-Generation“ (in Tab. 1 hellgrau hinterlegt, wobei der geburtenstärkste 1964-Jahrgang dunkelgrau ist)

Stichtag: 31.12.2022	Menschen in Tsd.	Nr.	Geburts- jahr
49-Jährige	968		1973
50-Jährige	1.043	18	1972
51-Jährige	1.141	17	1971
52-Jährige	1.179	16	1970
53-Jährige	1.261	15	1969
54-Jährige	1.315	14	1968

²⁰ <https://www.ardaudiothek.de/episode/hoersaal-deutschlandfunk-nova/soziologie-so-ticken-die-babyboomer/deutschlandfunk-nova/13191591/>

²¹ Tremmel, Jörg (2012): Eine Theorie der Generationengerechtigkeit. Münster: mentis. Kapitel 2.

55-Jährige	1.343	13	1967
56-Jährige	1.374	12	1966
57-Jährige	1.372	11	1965
58-Jährige	1.391	10	1964
59-Jährige	1.373	9	1963
60-Jährige	1.323	8	1962
61-Jährige	1.296	7	1961
62-Jährige	1.246	6	1960
63-Jährige	1.202	5	1959
64-Jährige	1.128	4	1958
65-Jährige	1.092	3	1957
66-Jährige	1.053	2	1956
67-Jährige	1.011	1	1955
68-Jährige	981		1954

Tabelle: Geburtenstärkste Jahrgänge der Nachkriegszeit = Babyboomer

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html#233972

Literaturverzeichnis

ARD-Audiothek (2024): Soziologie - So ticken die Babyboomer.

<https://www.ardaudiothek.de/episode/hoersaal-deutschlandfunk-nova/soziologie-so-ticken-die-babyboomer/deutschlandfunk-nova/13191591/>. Abruf 26.03.2024

Blank, F. / Logeay, C. / Türk, E. / Wöss, J. / Zwiener, R. (2016): Alterssicherung in Deutschland und Österreich: Vom Nachbarn lernen? WSI Report 27, 1/2016, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf.

BMKÖS Österreich (2023), Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2023, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Wien.

BMF Österreich (2021): Gutachten der Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für die Jahre 2020 bis 2070, Beschluss durch die Alterssicherungskommission am 30.11.2021, Bundesministerium für Finanzen. Wien.

Bude, Heinz (2024): Abschied von den Boomern. München: Carl Hanser Verlag.

Bundesverfassungsgericht (1975): Urteil vom 05. November 1975 – 2 BvR 193/74 –, BVerfGE 40, 296-352.

https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2023/11/BVerfG_2_BvR_193.74-Diaetenurteil_1975.pdf. Abruf: 26.03.2024

Buslei, H. / Geyer, J. / Haan, P. / Url, T. (2023): „Vorbild“ Österreich? Welche Unterschiede bestehen in den Rentenleistungen im Vergleich zu Deutschland und wie lassen sie sich erklären?, FNA-Journal 1/2023, DIW-Gutachten, Endbericht, Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Berlin.

Buslei, H. / Geyer, J. / Haan, P. (2020): Individuelle Nettoerrenditen aus der gesetzlichen und der betrieblichen Altersversorgung. Soziale Sicherheit, Jg. 69 (12), S. 424-426.

Demografie-Portal: Altersspezifische Erwerbstätigenquote. <https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/erwerbstaetigenquote-alter.html>. Abruf 26.03.2024.

Destatis (2022): Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2022. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html#233972. Abruf 26.03.2024

Destatis (2022): Qualität der Arbeit: Gesetzlich Rentenversicherte.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/gesetzlich-rentenversichertel.html>. Abruf 26.03.2024

Deutscher Beamtenbund (2019): Zahlen – Daten – Fakten 2019.

<https://www.dbb.de/mediathek/fachpublikationen-und-flyer.html>. Abruf 26.03.2024.

Deutsche Rentenversicherung (2023): „Vorbild“ Österreich? Was macht unser Nachbarland anders bei der Rente?

https://rentenupdate.driv-bund.de/DE/1_Archiv/Archiv/2024/03_Oesterreich.html. Abruf 26.12.2023.

Eitenmüller, Stefan (1996): Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung - Kapitalmarktanaloge Renditeberechnungen für die nahe und die ferne Zukunft. In: Deutsche Rentenversicherung, Jg. 67 (12), S. 184-198.

Faik, Jürgen (2018): Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung - Theorie und Empirie.

http://vwl.faik.net/downloads/vortraege/2008-04-24_Frankfurt%20am%20Main.

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (2023): Anzahl und Struktur von Gründungen auf Basis des Taxpayer-Panels. FNA-Journal Heft 3/2023. <https://www.fnarv.de/SharedDocs/Downloads/Publikationen/FNA-Journal/FNA-Journal-2023-03.html>.

Abruf 26.03.2024.

Geiger, Willi (1978). Der Abgeordnete und sein Beruf. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 9 (4). S. 522-533.

Hagelüken, Alexander (2019): Lasst uns länger arbeiten! Arbeitswelt umgestalten, Rente retten - im Alter aktiv und zufrieden sein. München: Droemer.

Kohlstruck, Tobias (2023a): Eine finanzwissenschaftliche Analyse der Beamtenversorgung: Historie, Gegenwart und Projektionen, Dissertation, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Finanzwissenschaft und Sozialpolitik.

Kohlstruck, Tobias (2023b): Beamte in die Gesetzliche Rentenversicherung. Stiftung

Marktwirtschaft. https://www.stiftung-marktwirtschaft.de/fileadmin/user_upload/Kurzinformationen/Kurzinformation_Beamte_Rente_2023_07_20.pdf. Abruf 26.03.2024.

Kulawik, J. / Rösel, F. / Thum, M. (2017): Spare in der Zeit, so hast du... Geld im Wahljahr? Ein Überblick über die Beamten-Pensionsfonds der Länder, ifo Dresden berichtet, Jg. 24 (4), 3–9.

Parlament Österreich (2004): Allgemeines Pensionsgesetz; Pensionsharmonisierungsgesetz (653 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage - Materialien).

Prognos (2017): Möglichkeiten und Grenzen ausgewählter Reformvorschläge. Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung. <https://www.prognos.com/de/projekt/zukunft-der-gesetzlichen-rentenversicherung>. Abruf 26.03.2024.

Rechnungshof Österreich (2009): Bericht des Rechnungshofes: Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder, Reihe Bund 2009/10, III-88 der Beilagen XXIV, Wien.

Sachverständigenrat Gesundheit und Pflege (2023): Gutachten 2023. <https://www.svr-gesundheit.de/publikationen/gutachten-2023/>. Abruf 26.03.2024.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2023): Fünftes Kapitel: Alterungsschub und Rentenreformen. <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023.html>. Abruf 26.03.2024.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2023): Gemeinsame Erklärung zur Reform der Altersversorgung von Bundestagsabgeordneten. <https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2023/04/Gemeinsame-Erklaerung-von-5-MdBs-Absicherung-Alter-1.pdf>. Abruf 26.03.2024

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2020): Positionspapier Rente und Pensionen. https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2020/12/SRzG-PP_Rente-und-Pensionen-Dez-2020.pdf. Abruf 26.03.2024.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2023): Renten-Experte kritisiert. „Die Abgeordneten-Pension ist absurd und eine eklatante Ungerechtigkeit“. <https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2024/03/Berechnungen.pdf>. Abruf 26.03.2024.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (2023): Stellungnahmen der Abgeordneten Dr. Tanja Machalet (SPD), Carsten Linnemann (CDU), Britta Haßelmann (Bündnis 90/Die Grünen) und Johannes Vogel (FDP) zur Frage der „Abschaffung der Abgeordnetenpension“. https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2024/03/1_Stellungnahmen-SPD-CDU-Gruene-FDP_2023.pdf. Abruf 26.03.2024.

Tremmel, Jörg (2012): Eine Theorie der Generationengerechtigkeit. Münster: mentis.

Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)



Stiftung für die Rechte
zukünftiger Generationen

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG), kurz: Stiftung Ge-

nerationengerechtigkeit, ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und wurde mehrfach als „bekanntester außerparlamentarischer Thinktank in Sachen Generationengerechtigkeit“ bezeichnet. Die SRzG wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 17 bis 26 Jahren ins Leben gerufen und setzt sich seitdem durch praxisnahe Forschung und Beratung für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT IHRER SPENDE!

per Überweisung:

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

GLS Gemeinschaftsbank eG

IBAN: DE64 4306 0967 8039 5558 00

BIC (SWIFT-CODE): GENODEM1GLS

...oder auf [generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/](https://www.generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/)

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Stiftung für die Rechte zukünftiger
Generationen Mannspergerstr. 29, 70619
Stuttgart, Deutschland Tel: +49 711
28052777
E-mail: kontakt@srzg.de
Web: [generationengerechtigkeit.info](https://www.generationengerechtigkeit.info)

Autor:

Jörg Tremmel

Mitarbeitende:

Theresa Zeng, Alicia Eudorçait,
Lena Winzer

© Stiftung für die Rechte zukünftiger
Generationen 2024